

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung**
 - 1.1 Allgemeine Angaben
 - 1.2 Ausführende Leistungen
 - 1.2.1 Art und Umfang
 - 1.2.2 Entwässerung
 - 1.2.3 Oberbau
 - 1.2.4 Straßenanbindungen, Auffahrten
 - 1.2.5 Bankette und Seitenstreifen
 - 1.2.6 Ausstattung
 - 1.2.7 Durchlässe, Bauwerke
 - 1.2.8 Landschaftsbau
 - 1.2.9 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung
 - 1.3 Ausgeführte Vorarbeiten
 - 1.4 Ausgeführte Leistungen
 - 1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten
 - 1.6 Mindestanforderungen für Nebenangebote
- 2 Angaben zur Baustelle**
 - 2.1 Lage der Baustelle
 - 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege
 - 2.3 Zugänge, Zufahrten
 - 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen
 - 2.5 Lager- und Arbeitsplätze
 - 2.6 Gewässer
 - 2.7 Baugrundverhältnisse
 - 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen
 - 2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte
 - 2.9.1 Allgemein
 - 2.9.2 Bäume und Flurgehölze
 - 2.9.3 Vermutete Bodenfunde/Bodendenkmale und Bau-/Kunstdenkmale
 - 2.10 Vorhandene Bebauung und Anlagen im Baubereich
 - 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich
- 3 Angaben zur Ausführung**
 - 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung
 - 3.2 Bauablauf
 - 3.3 Wasserhaltung
 - 3.4 Baubehelfe
 - 3.5 Stoffe, Bauteile
 - 3.6 Abfälle
 - 3.7 Winterbau
 - 3.8 Beweissicherung
 - 3.9 Sicherungsmaßnahmen
 - 3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)
 - 3.11 Aufmaßverfahren
 - 3.12 Prüfungen
 - 3.12.1 Eignungsprüfungen
 - 3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen
 - 3.12.3 Kontrollprüfungen
 - 3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan)

4 Ausführungsunterlagen

- 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen
- 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

5 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Allgemeine Angaben

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald plant den Ausbau der Kreisstraße VG 18 im Abschnitt 10, km 1+363 - km 4+110.

Die Kreisstraße VG 18 ist eine Anbindungsstraße zwischen der Bundesstraße B 109 im Abschnitt 270, km 0+000 und der Ortslage Pamitz.

Charakter der Verkehrswege (nach RIN-Ausgabe 2008):

Lage in Bezug zu bebauten Gebieten:	Straße außerhalb bebauter Gebiete
Planerisch maßgebende Funktion:	Anbindungsstraße
Kategoriengruppe:	LS (Landstraßen)
Verkehrswegekategorien:	LS V (Anbindungsstraße) RB IV (nahräumiger Busverkehr)
Geplanter Querschnitt:	einbahnig, Fahrbahnbreite 3,00 - 4,75 m Entwurfsklasse EKL 4

Die vorliegende Ausführungsplanung umfasst den Ausbau der Kreisstraße VG 18 im Abschnitt 10, km 1+363 bis zum km 4+110 (Weganschluss von Wahlendow nach Steinfurth)

Es sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

1. Aufbruch der vorhandenen Fahrbahnbefestigung am Bauanfang (bestehend aus einer Asphaltbefestigung) bzw. Überbauung der vorhandenen Fahrbahnbefestigung im weiteren Verlauf
2. Herstellen der neuen Fahrbahn aus Asphaltbeton, 3,00 - 4,75 m breit
3. Anpassen der Grundstücks- und Feldzufahrten
4. Ausbau einer Straßenentwässerung (Regenwasserkanal am Bauanfang, vorhandener Entwässerungsgräben bzw. Bankette im weiteren Verlauf)

Sind in den Ausführungsunterlagen Unklarheiten nach Art und Umfang der Leistung enthalten, die einen Einfluss auf die Preisermittlung haben, so hat der Bieter diese vor Angebotsabgabe mit der ausschreibenden Stelle zu klären.

1.2 Auszuführende Leistungen

1.2.1 Art und Umfang

Die Kreisstraße VG 18 verläuft von der Anbindung Bundesstraße B 109 in nordöstliche Richtung nach Pamitz.

Der Ausbauabschnitt der Kreisstraße VG 18 beginnt im Abschnitt 10 am km 1+363 und führt in Richtung Pamitz. Er endet am Bau - km 4+110 im Kreuzungsbereich mit dem unbefestigten Weg von Wahlendow nach Steinfurth.

Die Kreisstraße erfüllt die Funktion einer Anbindungsstraße. Sie wird im betrachteten Abschnitt als anbaufreie Straße der EKL 4 mit einer maximalen Ausbaubreite von 4,75 m geplant. Bei der Wahl des Regelquerschnittes der EKL 4 wurde eine Schwerverkehrsstärke bis 150 Fz/24 h in Betracht gezogen.

Es sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- verkehrsgerechter, tragfähiger und frostsicherer Ausbau mit einer Verbreiterung der Fahrbahn auf 4,75 m + 1,00 m Bankette (freie Strecke)
- Überbauung der vorhandenen Asphaltbefestigung Bau km 1+363 - 3+329 (3+329 - 4+110 grundhafter Ausbau)
- Anlegen von Grundstücks- und Feldabfahrten
- Profilieren vorhandener Entwässerungsgräben
- Ersatzmaßnahme für Flächenversiegelung

1.2.2 Entwässerung

Für die Ableitung des Oberflächenwassers sind vorhandene Versickerungs- und Verdunstungsgräben zu profilieren bzw. auszubauen.

Im Bereich des Bauvorhabens quert am km 1+635 ein Gewässer II. Ordnung die Kreisstraße VG 18. Es handelt sich hierbei um den L-117. Eine vor kurzem durchgeführte Besichtigung lässt auf einen schlechten baulichen Zustand im Bereich der Querung der VG schließen. (siehe Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 25.03.2025).

1.2.3 Oberbau

Die Bemessung erfolgte entsprechend Richtlinie RStO 12/24, Bauweise mit Asphaltdecke, Tafel 1, Zeile 3, Bk1,0.

In der Einschätzung der Baugrundverhältnisse vom Adler Labor Baustoffe GmbH - Prüfinstitut für Baustoffe, Baustoffgemische und Umweltprüfungen Neubrandenburg wurde folgender Konstruktionsaufbau vorgesehen:

Ermittlung Dicke des frostsicheren Oberbaues nach RStO 12/24 für Bereiche mit F3-Boden:

Freie Strecke:

• Tabelle 6	
Zeile 2/F3/Bk1,0	60 cm
• Tabelle 7	
Frosteinwirkungszone II	+ 5 cm
Entwässerung Fahrbahn über Abläufe	- 5 cm
	60 cm

Konstruktionsaufbau Verkehrsfläche:

Fahrbahn	Stat. 1+363 - 3+329,	RStO 12/24	Tafel 5, Zeile 1, Bk 1,0	
4,0 cm	Asphaltbeton	AC 11 D N	Bitumen 50/70	ZTV Asphalt-StB 07
10,0 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	Bitumen 70/100	ZTV Asphalt-StB 07
≥ 6,0 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	Bitumen 70/100	als Profilausgleich
≥ 20 cm	Asphaltüberbauung vorhandene Asphaltbefestigung			
15,0 cm	Schottertragschicht	0/45	ZTV SoB-StB 20	Ev ₂ < 150 MPa
30,0 cm	Frostschuttschicht	0/45	ZTV SoB-StB 20	Ev ₂ < 120 MPa
63 cm	Verbreiterungsbereich Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus im Verbreiterungsbereich			

Fahrbahn	Stat. 3+329 - 4+110,	RStO 12/24	Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,0	
4,0 cm	Asphaltbeton	AC 11 D N	Bitumen 50/70	ZTV Asphalt-StB 07
10,0 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N	Bitumen 50/70	ZTV Asphalt-StB 07
15,0 cm	Schottertragschicht	0/45	ZTV SoB-StB 20	$E_{v2} < 150 \text{ MPa}$
31,0 cm	Frostschuttschicht	0/45	ZTV SoB-StB 20	$E_{v2} < 120 \text{ MPa}$
Planum	anstehender nachverdichteter Boden - F3			$E_{v2} < 45 \text{ MPa}$
60 cm	Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus			

1.2.4 Straßenanbindungen, Auffahrten

Der Anschluss der Feldzufahrten erfolgt ebenfalls in Asphaltbauweise. Die Mindestbreite der Feldzufahrten beträgt 10/12 m. Die Gestaltung der Einmündungen, Anbindungen und Zufahrten werden richtlinienkonform optimiert und entsprechend dem maßgebenden Bemessungsfahrzeug angeglichen.

Die Einmündung am km 1+363 wird baulich angepasst und erhält Eckausrundungen mit einteiligen Kreisbögen $R = 12$ bzw. $R = 10$ nach RAS-K-1.

1.2.5 Bankette und Seitenstreifen

Die Bankette sind profilgerecht herzustellen/aufzufüllen und dem dahinter liegenden Gelände anzugleichen. Sie sind mit Schottertragschichtmaterial 0/45 zu befestigen und mit einer Dicke von 20 cm einzubauen. Vor den Grundstücken und innerhalb des bebauten Bereiches ist Rasenschotter einzubauen.

1.2.6 Ausstattung

Stationierung

Die vorhandenen Kilometer- und Hektometersteine sowie die Stationierungszeichen werden, wenn erforderlich, vor Baubeginn aufgenommen, sicher zwischengelagert und entsprechend der neuen Fahrbahnhöhen wieder aufgestellt. Die Standorte der Stationierungszeichen müssen vor dem Entfernen genau ein- bzw. aufgemessen werden, um eine Neuvermessung zu vermeiden.

Verkehrszeichen sind erst nach Weisung des AG ab- und aufzubauen. Das Aufnehmen erfolgt erst nachdem die Einmessskizzen dem AG zur Prüfung vorgelegt worden sind. Bei Zuwiderhandlungen zahlt der AN die Einmessung durch einen Dritten im Auftrag des AG.

Beschilderung

Die vorhandenen Verkehrszeichen sind zu sichern und nach Fertigstellung der Asphaltarbeiten wieder aufzustellen.

Aufzustellende Verkehrsschilder sind im Bankett, mindestens aber 0,50 m vom Fahrbahnrand aufzustellen. Alle Fundamente müssen frostsicher für VZ gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 zur Aufnahme der Pfosten hergestellt sein.

Das Aufstellen der Verkehrszeichen hat entsprechend den „Hinweisen für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (HAV) zu erfolgen. Die Höhe der Schildunterkante der aufzustellenden Verkehrszeichen beträgt neben der Fahrbahn mindestens 2,00 m. In die Einheitspreise „Rohrpfeiler aufstellen“ und „Verkehrszeichen umsetzen“ sind ggf. notwendige Aufbrucharbeiten und das Wiederherstellen der bereits vorhandenen Befestigung mit einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Verkehrszeichen sind unter Gestellung aller Materialien und Arbeitsgeräte an den Masten zu montieren und unter Beachtung der Retroreflexionseigenschaften auszurichten.

Fahrbahnmarkierung

Die Kreisstraße VG 18 erhält im auszubauenden Abschnitt eine Fahrbahnmarkierung und Beschilderung. Weiterhin werden Leitpfosten im Bankettbereich angeordnet.

Die Straßenmarkierung, die wegweisende Beschilderung und die Verkehrszeichen werden gemäß StVO ausgeführt und von der Verkehrsbehörde angeordnet.

Beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Genehmigung eingereicht.

1.2.7 Durchlässe, Bauwerke

Im Bereich des Bauvorhabens quert am km 1+635 ein Gewässer II. Ordnung die Kreisstraße VG 18. Es handelt sich hierbei um den L-117. Eine vor kurzem durchgeführte Besichtigung lässt auf einen schlechten baulichen Zustand im Bereich der Querung der VG schließen.

1.2.8 Landschaftsbau

Während der gesamten Baudurchführung sind die Schutzvorgaben für den Umgang mit Gehölzen im Baustellenbereich, gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 **zwingend** zu beachten.

Während der Bauzeit in Anspruch genommene Flächen und Wege sind nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb von Gehölzbeständen und nicht in unmittelbarer Nähe zu offenen Gewässern zu erfolgen. Die Gefährdung des Grundwassers ist durch die Baufahrzeuge, d. h. durch eventuell auslaufendes Öl etc., während der gesamten Bauphase gegeben, so dass hier mit besonderer Aufmerksamkeit zu arbeiten ist.

1.2.9 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 ist im Auftrag des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Bauherr) zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden. Die Durchführung durch Dritte wird durch den AG gesondert beauftragt, d. h. die Leistungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung.

1.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Zur Erarbeitung dieser Unterlagen wurden Vermessungs- und Katasterunterlagen der Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH im **Lagesystem: ETRS89, UTM-Zone 33 und Höhensystem: DHHN 92 (NN)** verwendet.

Durch den AG wird die Absteckung der Hauptachse vorgenommen. Mindestens 2 Höhenpunkte werden der Baufirma übergeben. Die weitere Bauvermessung ist vom AN auf der Grundlage der Ausführungsplanung durchzuführen.

Baugrunduntersuchung

Für das Bauvorhaben wurde ein Gutachten vom Adler Labor Baustoffe GmbH - Prüfinstitut für Baustoffe, Baustoffgemische und Umweltprüfungen Neubrandenburg erarbeitet (Prüfb.-Nr.: N 156/21 vom 20.05.2021).

Im Bereich der Kreisstraße VG 18 ist im für den Straßenbau relevanten Tiefenbereich fast ausschließlich von

- **sehr frostempfindlichen Böden F3** auszugehen.

Ausgehend von den Kriterien der RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005, entspricht das untersuchte Probenmaterial (Asphalt) welches ausgebaut und ersetzt wird, **der Verwertungsklasse A** (siehe Gutachten: N 156/21, Seite 16).

Kampfmittelbeseitigung

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Durch den Bauherrn wurde ein Antrag auf Kampfmittelbelastungsauskunft gestellt.

Für das angefragte Bauvorhaben besteht aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen daher keine Bedenken (Kampfmittelbelastungsauskunft vom 13.11.2024, LPBK-320-213.213-7329/24).

1.4 Ausgeführte Leistungen

In Vorbereitung der hier vorliegenden Straßenbauarbeiten wurden keine vorbereitenden Arbeiten durchgeführt.

1.5 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, vertreten durch die GKU mbH Betriebsstelle Anklam plant die Erneuerung der Trinkwasserleitung im HDD-Rohrvortriebsverfahren auf eine Länge von 2.100,00 m von Station 1+850 bis Station 3+950 parallel zur Fahrbahn der VG 18, hier in den Nebenanlagen.

Für den Rohrvortrieb werden Start- und Zielbaugruben sowie auch für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse hergestellt.

Die Leistungen sind durch den AN ggf. mit Nachauftragnehmer zu koordinieren.

1.6 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Beabsichtigt der Bieter andere Stoffe oder Bauteile als in der Ausschreibung vorgesehen einzusetzen, so ist dies nur über Nebenangebote möglich.

Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge:

- Einhaltung sämtlicher Vorschriften, Richtlinien und ergänzenden Bestimmungen und Regelungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des Landes Mecklenburg- Vorpommern,
- Einhaltung der in den Vergabeunterlagen vereinbarten Beschaffenheit und Funktion,
- Qualitative und quantitative Gleichwertigkeit mit der geforderten Leistung,
- gleichwertige Bauweise innerhalb der zugrunde liegenden Belastungsklasse nach der RStO,
- Ausbauasphalt in SMA-Belägen kann wiederverwendet werden, wenn:
 - *die Untersuchung und Klassifizierung des Asphaltgranulates entsprechend TL Asphalt-StB 07 und TL AG-StB 09 (je 500 t, mind. 5), die Ermittlung der möglichen Zugabemenge Asphaltgranulat und die Erstprüfung des Asphaltmischgutes durch eine nach RAP Stra 10 im Fachgebiet G (Asphalt) anerkannte Prüfstelle erfolgt*
 - *ausschließlich Asphaltgranulat aus der Splittmastixasphaltdeckschicht der jeweiligen Maßnahme zum Einsatz kommt*
 - *das Asphaltgranulat getrennt und vor Feuchtigkeit geschützt gelagert wird*
 - *die Zugabemenge des Asphaltgranulates auf maximal 20 % begrenzt wird*

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Landkreis: Vorpommern-Greifswald
Straße: Kreisstraße VG 18
Ort: VG 18 Abschnitt 10, km 1+363-4+110
OL Pamitz
Amt: Züssow
Nächste(r) Ort(e): Groß Bünzow, Wahlendow, Steinfurth

Die Maßnahme beginnt auf der Kreisstraße VG 18 im Abschnitt 10 bei Bau-km 1+363 (diese Stationierung basiert auf der Kilometrierung der Kreisstraße). Sie erstreckt sich in nordöstliche Richtung bis zum Bau-km 4+110.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das Bundesstraßennetz gut zu erreichen.

Straßen: B 109

Der öffentliche Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden. Es sind längere Umleitungen im Zuge dieser Maßnahme vorgesehen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die für den Straßenbau unmittelbar benötigten Flächen werden vom AG zur Verfügung gestellt.

Klassifizierte Straßen sind im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zu benutzen. Beschränkungen im Gemeingebrauch berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Die Genehmigung zur Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen hat der AN vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der AN auf eigenen Kosten zu beseitigen.

Die Zufahrt zu den im Baubereich liegenden Grundstücken muss zu jeder Zeit und Stunde gewährleistet sein. Während der Dunkelheit muss die Baustelle so gesichert und ausgeleuchtet sein, dass in Notfällen ein schnelles und gefahrloses Befahren/Betreten erfolgen kann.

Gewerbliche Zufahrten sind durch den AN ständig zu gewährleisten. Erforderliche kurzzeitige Sperrungen sind seitens des AN mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Mit Gewerbetreibenden sind Lieferumfang, Lieferfahrzeuge, Zeitbedarf etc. abzuklären und im Bauablauf zu berücksichtigen.

Abstimmungen mit den Verkehrsbetrieben und den Anliegern sind rechtzeitig durchzuführen.

Kosten für die Maßnahmen zur Befahrbarkeit aller Zufahrten (privat, gewerblich, öffentlich) sind in die Position des Titels „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Vom AG werden keine gesonderten Zugänge und Zufahrten zu bzw. von der Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Baumaßnahme ist über die Bundesstraße B 109, VG 15 und die Gemeindestraße von Groß Bünzow nach Pamitz zugänglich.

Der AN ist für die laufende Reinigung und Instandsetzung der von ihm genutzten Verkehrsflächen/übrige Flächen zuständig. Das Beschaffen, Unterhalten, Beseitigen etc. aller zusätzlich benötigten Zufahrtswege ist Sache des AN und durch die vertraglich vereinbarten Preise abgegolten. Sollten nachweislich Schäden an denen als Zufahrt genutzten Straßen und Wegen aufgrund der Tätigkeit des AN entstehen, so hat er diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Während der Baudurchführung kommt es zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Baustrecke. Dadurch kann auch die Erreichbarkeit der Baustelle für den AN behindert werden. Der AN hat dies bei der Preisbildung und bei der Wahl seiner Technologie zu berücksichtigen. Rechtliche oder finanzielle Forderungen gegenüber dem AG können hieraus nicht abgeleitet werden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlüsse für die Ver- und Entsorgung der Baustelle (Wasser, Abwasser, Strom etc.) liegen in der Verantwortung des AN. Der AN hat einvernehmlich mit den zuständigen Versorgungsunternehmen die zur Baudurchführung benötigten Anschlüsse selbst zu beschaffen. Entstehende Kosten sind mit den Pauschalen für die Baustelleneinrichtung abgegolten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze über die für den Straßenbau unmittelbar benötigten Flächen werden vom AG nicht bereitgestellt. Besteht Bedarf an Lager- und Arbeitsplätzen, so sind diese durch den AN eigenständig zu beschaffen. Nach Bauende und Räumung der Baustelle sind die evtl. benutzten Flächen und Zufahrtswege wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der AN haftet für alle Folgen, die sich aus der Baustelleneinrichtung ergeben.

Die Arbeitsstättenverordnung ist zu beachten. Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind vom AN dem AG am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

2.6 Gewässer

Im Baubereich sind keine oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässer bekannt.

Während der gesamten Bauzeit ist durch den AN für eine ordnungsgemäße Funktion der Entwässerungssysteme durch entsprechenden Arbeitsablauf zu sorgen. Maßnahmen zur schadlosen Abführung von Oberflächenwasser in jeder Bauphase ist Sache des AN. Dabei ist auf das Vorhandensein von Längs- und Quergefälle des jeweiligen Arbeitsplanums zu achten. Treten während der Bauzeit größere Niederschlagsmengen auf, sind vom AN weitere Maßnahmen zum Schutz des Planums einzuleiten. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen. Jede Verunreinigung der Vorfluter ist zu vermeiden. Hierfür erforderliche Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Als Straßenbaustoffe werden nur Baustoffe verwendet, die eine Besorgnis zur Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers ausschließen.

Die Einrichtung und der Betrieb der Straßenbaustelle ist so durchzuführen, dass die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen geregelt und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers auszuschließen sind.

2.7 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben wurde ein Gutachten vom Adler Labor Baustoffe GmbH - Prüfinstitut für Baustoffe, Baustoffgemische und Umweltprüfungen Neubrandenburg erarbeitet (Prüfb.-Nr.: N 156/21 vom 20.05.2021). Als Ergänzung erfolgte die Untersuchung von Bodenmaterialien nach Ersatzbaustoffverordnung (Prüfb.-Nr.: N 294/25 vom 01.07.2025).

Im Bereich der Kreisstraße VG 18 ist im für den Straßenbau relevanten Tiefenbereich fast ausschließlich von

- **sehr frostempfindlichen Böden F3** auszugehen.

Ausgehend von den Kriterien der RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005, entspricht das untersuchte Probenmaterial (Asphalt) welches ausgebaut und ersetzt wird, **der Verwertungsklasse A** (siehe Gutachten: N 156/21, Seite 16).

Das Baugrundgutachten liegt beim AG vor und kann vom Bieter dort eingesehen werden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den AG nicht bereitgestellt. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Alle Aufwendungen sind in die Leistungsposition einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Ausbaustoffe, nicht wieder verwendbare Bodenmassen und Gehölzrückstände sind gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) einer Wiederverwertung zuzuführen. Alle nicht zur Wiederverwendung vorgesehenen Ausbaustoffe sind in genehmigten Deponien einzulagern. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird Vertragsbestandteil und ist somit einzuhalten. Der AN hat dem AG mit Baubeginn die Ablagerungsstellen zu benennen und mit Abschluss der Bautätigkeit die entsprechenden Entsorgungsnachweise mit Zuordnung zu den Positionen des Leistungsverzeichnisses vorzulegen.

Auf die Pflichten des AN aus der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) sowie auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hiermit hingewiesen.

Soweit in den Positionen des Leistungsverzeichnisses ausgebaute Stoffe und Materialien u. ä. in Eigentum des AN zu übernehmen sind, ist das dahingehend zu verstehen, dass der AN diese Materialien gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen hat.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

2.9.1 Allgemein

Sämtliche baulichen Anlagen im und am Baubereich sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu schützen, ggf. sind diese auf Kosten des AN zu erneuern. Bei den Arbeiten sind Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Bäume und Flurgehölze, Biotope, Denkmale, Immissionsschutzbereiche und -objekte, Gewässer, Wasserschutzgebiete, vermutete Bodenfunde, militärische Bereiche, Wegekreuze und Meilensteine vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Die entsprechenden Gesetze zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz von Bodendenkmälern sind einzuhalten. Beschädigungen von geodätischen Festpunkten so wie Kabel- und andere Merksteine sind auszuschließen. Vorhandene geodätische Festpunkte und Aufnahmepunkte sind in ihrer Lage in keinem Fall zu verändern. Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.

Die Hinweise des

Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Postfach 120135
19018 Schwerin
Tel.: 0385 588-56268

sind unbedingt einzuhalten (Stellungnahme vom 22.07.2024).

Im Bereich befinden sich gesetzlich geschützten Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

2.9.2 Bäume und Flurgehölze

Die Baumaßnahmen finden zum Teil im unmittelbaren Wurzelraum des zu erhaltenden Baumbestandes statt.

Um ein Absterben von Bäumen bzw. eine nachhaltige Schädigung des Baumbestandes zu vermeiden sind bei allen Arbeiten daher die DIN 18920 und die RAS LP 4 bindend einzuhalten.

Die Auswirkungen von Verletzungen im Wurzelbereich der Bäume sind im Allgemeinen erst mit einer Zeitverzögerung von 10 - 15 Jahren nach dem Eingriff sichtbar.

Weiterhin sind folgende Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Anprallschutz für alle Bäume im unmittelbaren Baubereich,
- Schutz der vorhandenen Baumwurzeln durch Handschachtung,
- Schutz der vorhandenen Baumwurzeln durch Handeinbau von Boden,
- Vermeidung von Verschmutzungen jeglicher Art im unmittelbaren Wurzelbereich,
- Schutz von freigelegten Wurzelbereichen vor Austrocknung,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen durch übermäßige Verdichtung im unmittelbaren Wurzelbereich, gilt auch für die Verdichtung durch Baustellenverkehr LKW, Bagger etc.
- Verwendung von Baubehelfen für die Überführung von Wurzelbereichen

Sollten trotz aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen Wurzelschäden auftreten, ist folgende Verfahrensweise zu Wurzelschäden zu beachten:

- die Schadensbereiche sind bis mind. 20 cm über die Verletzung hinaus von Hand freizulegen,
- geschädigte Wurzeln glatt nachschneiden,
- gesplittertes Holz vorsichtig entfernen,
- Schnittstellen über 2 cm Durchmesser mit Wundbehandlungsmittel versehen,
- Verfüllen der freigelegten Bereiche

Eine eventuell erforderliche ökologische Bauüberwachung durch Dritte wird durch den AG gesondert beauftragt, d. h. die Leistungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung.

2.9.3 Vermutete Bodenfunde/Bodendenkmale und Bau-/Kunstdenkmale

Baudenkmale und Bodendenkmale

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 15.10.2024, Aktenzeichen 02286-24-43,
Pkt. 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

Von dem o. g. Vorhaben sind in den Bereichen der geplanten Trassierung derzeit keine in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfassten Bodendenkmale berührt.

2.10 Vorhandene Bebauung und Anlagen im Baubereich

Anlagen im Baubereich

Zum vorhandenen Leitungsbestand *siehe Lagepläne*

Für Schäden an Leitungen und Anlagen Dritter haftet der AN. Der AN hat sich vor Baubeginn bezüglich der Lage vorhandener Versorgungsleitungen bzw. geplanter Maßnahmen an Versorgungsleitungen bei den jeweiligen Rechtsträgern zu erkundigen. Die Darstellung von Leitungen und Anlagen in den Ausschreibungsunterlagen trägt nur Informationscharakter. Es gelten die Angaben der Versorgungsunternehmen. Für Schäden an Anlagen oder Leitungen, auch Folgeschäden infolge Auswahl der Baugeräte oder Handschachtung, haftet der AN. Die Wahl der Geräte ist auf die jeweilige Situation abzustimmen.

Die Betreiber der Anlagen sind vom AN rechtzeitig vor Baubeginn über die Durchführung der Baumaßnahme zu informieren und es sind ggf. notwendige Abstimmungen durchzuführen.

Hierfür und für das Einholen der Erlaubnisscheine für Erdarbeiten, ggf. notwendige Einmessungen vorhandener Leitungen/Anlagen oder für Aufwendungen/Behinderungen, die durch gleichzeitig durchgeführte Maßnahmen der Versorgungsträger an deren Leitungen/Anlagen entstehen, erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Funktion durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherheitsvorschriften der Rechtsträger sind genau zu beachten. Die Versorgungsunternehmen sind bei notwendigen Umverlegungen zu informieren. Diese werden ausschließlich von Seiten der Versorgungsunternehmen veranlasst. Kabelmerksteine der Deutschen Telekom und Merksteine anderer Rechtsträger sind nicht oder nur in Abstimmung mit diesen Dienststellen zu verändern. Sie sind während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen. Im Baubereich ist außerdem immer mit dem Auffinden unbekannter Kabel und Leitungen zu rechnen. Diese sind sofort zu sichern und gegen Beschädigung zu schützen. Der AG ist zu informieren. Der AN hat bei Antreffen unbekannter Kabel/Leitungen den Bauablauf umzustellen und die Bauarbeiten ggf. anderweitig im Baubereich ohne Verzögerung fortzusetzen. Stillstandzeiten werden nicht gesondert vergütet. Im Baubereich liegen Informationen über die Anlagen folgender Ver- und Versorgungsträger, die während der Bauarbeiten zu sichern sind, vor:

E.DIS Netz GmbH

Holländer Gang 1
17087 Altentreptow

Siehe Stellungnahme vom 14.06.2024

Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich Anlagen der E.DIS: Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331-9080-2490 oder E-Mail: disposition@ediscom.net.

Deutsche Telekom AG

Es ist erforderlich, dass sich die bauausführende Firma vor Baubeginn über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telefonkontakt: 0800 3301000) informiert.

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“

Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam

Stellungnahme vom 25.03.2025

Durch die geplante Maßnahme werden die Belange des WBV „Untere Peene“ im Bereich des Gewässers II. Ordnung L-117(I) berührt.

Kontaktdaten: Herr Uhthoff Tel. 03971 83 16 25
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5, 17389 Anklam

Stellungnahme vom 05.07.2024

Der Zweckverband behält sich vor, im Bereich der VG 18 die Trinkwasserversorgungsleitung sowie die Hausanschlussleitungen vor der geplanten Baumaßnahme oder baubegleitend als gemeinsame Maßnahme mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu erneuern.

Kontaktdaten: Herr Wald Tel. 03971-258513
E-Mail: dirk.wald@gku-mbh.de

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Das Bauvorhaben wird unter Vollsperrung der Kreisstraße VG 18 im Abschnitt 10, km 1+363 bis zum km 4+110 für den Kfz-Verkehr realisiert. Die Umleitungsstrecke für den 2. BA führt von Pamitz über einen Wirtschaftsweg an die B 109 (siehe Umleitungsplan U2). Dieser unbefestigte Weg mündet im Abschnitt 270 am km 1.1 auf die B 109.

Alle während der Bauarbeiten entstehenden außergewöhnlichen Verunreinigungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß § 8 der Straßenreinigungssatzung durch den Verursacher (hier: Baufirma) zu beseitigen bzw. die Straßenreinigung ist in Auftrag zu geben.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN. Je nach Baufortschritt bzw. Fertigstellung der Maßnahme ist die Beschilderung zur Verkehrssicherung auf- oder abzubauen.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass die Sichtbarkeit gegeben ist und keine Behinderung von Verkehrsteilnehmern entsteht. Die Verpflichtung des AN zur Verkehrssicherung endet erst mit Abnahme der Baustelle.

Im Übrigen obliegen die Maßnahmen zum Schutz des an der Durchführung der Bauarbeiten beteiligten Personals allein dem AN. Für die Sicherung der Baustelle gelten die StVO, die "Richtlinien für die Sicherung von Baustellen an Straßen" RSA, die ZTV-SA, das M VAS die ihre Rechtsgrundlagen in § 43, Abs. 3, Nr.2 der VwV-StVO haben und alle zurzeit gültigen TL. Vor Baubeginn ist vom AN beim Straßenverkehrsamt als untere Verkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald der "Antrag auf Erteilung der Straßenbehördlichen Anordnung aufgrund von Bauarbeiten" zu beantragen.

Vor Baubeginn sind die Sperrpläne mit der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen. Diese Abstimmungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Positionen der Verkehrssicherung einzurechnen. Erst nach Vorliegen der „Anordnung einer Verkehrsbeschränkung“ darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Sie ist kostenpflichtig und wird nicht gesondert erstattet. Auf bestehende Bearbeitungszeiten wird besonders hingewiesen. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei der Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Die Verkehrsraumeinschränkung ist durch eine optimierte Arbeitsfolge auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Baumaßnahme auf der Kreisstraße VG 18 erfolgt unter Vollsperrung der jeweiligen Teilabschnitte (2. BA, 1. TA - 2. TA). Als Umleitungsstrecke für den Ausbau des 1. Teilabschnittes ist der unbefestigte Weg von Pamitz zur B 109 vorgesehen. Dieser mündet im Abschnitt 270 am km 1.1 auf die B 109 (siehe Umleitungsplan 2. BA,1. TA). Für den Ausbau des 2. TA ist die Nutzung der bereits fertiggestellten Abschnitte der VG 18 (1. BA und 2. BA, 1. TA) gewährleistet (siehe Umleitungsplan 2. BA,2. TA).

Ihre Eignung und das Erfordernis jedes Anordnungselementes sind entsprechend des Bauablaufes sowie für die jeweilige örtliche und verkehrliche Situation zu prüfen. Sind Änderungen erforderlich, so dient der Regelplan als Grundbaustein, er ist ggf. zu ergänzen oder zu ändern.

Die Verkehrsführung ist vom AN entsprechend dem technologischen Bauablauf und den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung von Knoten, Kuppen und Einmündungen festzulegen.

Zur Angleichung der Verkehrssicherung an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten werden zusätzlich Kleinverkehrszeichen vorgesehen, die nach Weisung des AG aufzustellen sind.

Vor Inbetriebnahme der Baustelle hat eine ordnungsgemäße Abnahme der Verkehrssicherung zu erfolgen. Der Termin wird bei der Bauanlaufberatung festgelegt. Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Mit dem Angebot ist das Formblatt „Nachweis für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ zu übergeben, wenn im NAN-Verzeichnis keine eingetragene Fachfirma benannt wurde. Die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Notarzt) ist ständig zu gewährleisten. Zufahrten zu Grundstücken sind grundsätzlich in der Bauzeit zu gewährleisten. Während der Bauzeit sind die Zufahrten und Zugänge in befahrbarem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bei Bedarf sind während der Bauzeit provisorische Zufahrten zu schaffen. Ist dies aus technologischen Gründen nicht möglich, sind die Nutzer und Eigentümer rechtzeitig zu informieren. Notwendige Mehraufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen. Benötigte Baustellenzufahrten sind gemäß RSA 95 zu sichern.

Die Umbeschilderung zwischen den einzelnen Gewerken ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Aufbau, Kontrolle, Wartung und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderung und Sperreinrichtungen für die gesamte Bauzeit einschließlich der arbeitsfreien Tage obliegt in vollem Umfang, rund um die Uhr der bauausführenden Firma. Die Verpflichtung des AN für die Sicherung und Absperrung endet erst mit vollständiger Räumung der Baustelle. Störungen sind im Bautagebuch nachzuweisen. Außerhalb geschlossener Baustellen ist Warnbekleidung zu tragen. Die Baustelle ist täglich mit Ende der Arbeiten so zu beräumen, dass die Verkehrsbehinderung verringert und auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe anhand seiner Technologie über zu erwartende Beeinträchtigungen und daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen zu informieren und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Je nach Baufortschritt bzw. Fertigstellungsgrad der Maßnahme ist die Beschilderung auf- bzw. abzubauen. Die Beschilderung muss so aufgestellt werden, dass sie gut sichtbar ist und keine Behinderung für den Verkehrsteilnehmer darstellt. Die Feinstandorte sind durch den AG und die Verkehrsbehörde vor Ort abzunehmen.

Die Verkehrszeichen müssen das RAL-Gütesiegel tragen und der StVO entsprechen. Für sämtliche Verkehrszeichen, Baken, Absperrschranken u. ä. sind Reflexfolien RA 2 C zu verwenden. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nur durch einen autorisierten Fachbetrieb auszuführen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit dem AN. Die Kontrolle ist täglich durchzuführen (auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

Die Kontrolltätigkeit für den Leistungsgegenstand hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen: Aufbau - Unterhaltung - Reinigung - technische Sicherheit und Funktionsfähigkeit sowie Abbau Mehraufwendungen für mehrmaliges An- und Abtransportieren von Geräten sind in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren. Verkehrszeichen sowie Zielangaben in Weg- und Vorwegweisern, die der verkehrsrechtlichen Anordnung widersprechen, sind unwirksam zu machen einschließlich der Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Verkehrszeichen sowie Zeitangaben in Weg- und Vorwegweisern dürfen nicht abgeklebt werden. Jede Beschädigung der Folie ist auszuschließen. Aufgetretene Schäden sind durch den AN zu beheben. Es sind berührungslose, retroreflektierende Systeme zu verwenden. Hinsichtlich der Erkennbarkeit bereits gebrauchter Verkehrszeichen gelten die in der ZTV-SA getroffenen Festlegungen.

Die transportablen Schutzeinrichtungen müssen der TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97 sowie deren Ergänzungen entsprechen. Für witterungsbedingte Erschwernisse erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Anordnungen erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch den Baulastträger. Wiederholte Abmahnungen können nach § 2 Nr. 1 VOB zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

3.2 Bauablauf

Der für die Leitung der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig sein. Er ist vom AN vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.

Besondere Ereignisse, die die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind sofort der Bauüberwachung des AG zu melden. Werbeschilder und andere Werbemittel dürfen auf der Baustelle nicht angebracht werden. Die Abwicklung der Arbeiten obliegt in vollem Umfang dem AN. Sie ist jedoch grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung des AG abzustimmen. Die Übergabe eines vollständigen und verbindlichen Bauzeitenplanes an den AG erfolgt zur Bauanlaufberatung, dieser wird nicht gesondert vergütet. Zugänge und Zufahrten zu Anliegergrundstücken müssen während der Bauphase jederzeit erreichbar sein. Ist dies für kürzere Zeit nicht möglich, sind persönliche Absprachen mit den betroffenen Anliegern erforderlich. Die Informationspflicht obliegt dem AN. Der AN übernimmt im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme erforderliche Koordinierung der Versorgungsträger. Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sämtliche auszuführende Leistungen sind vor Baubeginn mit dem AG abzustimmen. Werden im Zuge der Bauausführung andere als in der Baubeschreibung dargestellte Gegebenheiten vorgefunden, so ist der AG umgehend zu informieren, um die weitere Bearbeitung festzulegen. Zur Vermeidung von Schäden an Anlagen Dritter (z. B. Gebäude) und/oder an Straßenbäumen wird darauf hingewiesen, dass die Einbringung des Bodens nur in Lagen von max. 0,25 m und die Verdichtung im Bereich vorhandener Bebauung oder Bäumen nur mit leichtem Verdichtungsgerät zu erfolgen hat.

3.3 Wasserhaltung

Die Entwässerung des Baufeldes sowie das schadlose Abführen des Niederschlagswassers sind durch den AN in jeder Bauphase abzusichern.

Entwässerungseinrichtungen sind so rechtzeitig anzulegen, dass anfallendes Oberflächenwasser auf dem kürzesten Weg schadlos abgeführt werden kann.

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN. Behelfsbrücken sind teilweise für die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit der Grundstücke notwendig und ggf. umzusetzen. Dies trifft besonders Grundstücke ohne alternative Zufahrtsmöglichkeiten. Die Behelfsbrücken sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bei der Herstellung der Baugruben und Leitungsgräben sind die DIN EN 1610 und DIN 4124 zu beachten.

Die Rohrgräben einschließlich Schachtbaugruben über 1,25 m Tiefe sind in Abhängigkeit der Standfestigkeit des anstehenden Bodens mit Verbau nach Wahl des AN auszuführen. Dabei sind kreuzende und längsverlaufende Versorgungsleitungen sowie die Verkehrslast aus dem benutzten Fahrstreifen zu berücksichtigen. Der Baugrubenverbau ist grundsätzlich erschütterungsfrei einzubringen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Für alle zu verwendende Baustoffe sind dem AG vor Baubeginn die *Gütenach-weise*/Eignungsnachweise vorzulegen. Im Straßenüberbau dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den Grundsätzen der RG Min-StB 93 unterliegen und im Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Rostock zugelassen sind.

Die vor genannten Unterlagen sind dem AG vor Baubeginn zu übergeben. Beabsichtigt ein Bieter andere als in der Ausschreibung vorgesehene Baustoffe einzusetzen, so ist dies nur über ein *Nebenangebot* möglich. Bestandteil der Nebenangebote muss der *Nachweis der Gleichwertigkeit* sein. Weitere Erläuterungen sind dem Punkt Nebenangebot dieser Baubeschreibung zu entnehmen. Die Verwendung von Beton RC ist nicht zugelassen.

Betonfertigerzeugnisse müssen grundsätzlich dem Güteschutz unterliegen und bei Anlieferung auf der Baustelle mit dem Güteschutzsiegel und dem Herstellungsdatum versehen sein. Im Straßenoberbau dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den Grundsätzen der TL-Gestein-StB 04/07 unterliegen und im Landesamt für Straßenbau und Verkehr zugelassen sind. Für den Einbau der Frost- und Schottertragschichten sind die Herstellungs- und Einbaubedingungen der ZTV SoB-StB 04/07 einzuhalten.

Für den eingebauten Beton ist die Druckfestigkeit nach 28 Tagen gemäß DIN EN 206-1/1045-2/DIN 1048-2 nachzuweisen (auch für Unterbeton und Rückstütze). Diese Kosten sind einzurechnen. Für alle zu verwendenden Baustoffe sind dem AG vor Beginn die Eignungsnachweise vorzulegen. Die VOB Teil C ist Vertragsbestandteil.

3.6 Abfälle

Entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind Abfälle in erster Priorität zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Abfälle zu verwerten. Die Verwertung von Abfällen hat, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Der AN hat die für die Erstellung der Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erforderlichen Angaben unaufgefordert an den AG zu übergeben.

Für die Entsorgung von Abfall ist ein Entsorgungsnachweis zu führen. Die Verwertung (Art und Ort) ist dem AG unaufgefordert nachzuweisen. Hinsichtlich der zu führenden Nachweise sind die Anforderungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Der AG behält sich vor, die für die Erstellung der Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erforderlichen Angaben abzufordern. Nicht wiederverwendbare Bodenmassen und Gehölzrückstände sind einer zugelassenen Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen. Ausgebaute Stoffe wie Schotter, Pflaster, Borde, Beton u. ä. sind entsprechend den angegebenen Mengen im Leistungsverzeichnis wiederzuverwenden bzw. dem Recycling zuzuführen. Über die erfolgte Entsorgung, Ablieferung bzw. Wiederverwendung sämtlicher ausgebaute Stoffe sind dem AG durch den AN prüfbare Unterlagen (z. B. Wiegescheine) vorzulegen.

Die Abfuhr- und Deponiegebühren sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Alle aus dem Baubereich anfallenden, im Baubereich nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe, sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) als Abfall zu betrachten. Auf § 49 Abs. 1 KrWG, Registerpflichten, wird hingewiesen. Des Weiteren hat der AN das Formblatt nach HVA B-StB 3.2-5 „Nachweis für nichtüberwachungsbedürftige Abfälle“ gemäß der §§ 25 und 26 Nachweisverordnung (NachwV) auszufüllen.

3.7 Winterbau

Winterbau ist zulässig, wenn die technischen Vorschriften eingehalten werden. Es erfolgt jedoch keine zusätzliche Vergütung.

3.8 Beweissicherung

Bei Benutzung von Straßen, Wegen usw. sind vor Nutzungsbeginn mit dem jeweiligen Eigentümer Protokolle über den derzeitigen Zustand anzufertigen. Festgestellte Schäden sind genau zu beschreiben und zu dokumentieren (z. B. Fotos). Eventuell anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet. Der AG behält sich die Beauftragung einer Beweissicherung durch Dritte vor.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Einzelnen zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, Standards- und Schutzgüteanforderungen sind durch die ausführende Firma in eigener Verantwortung festzulegen. Der mit der Durchführung beauftragte Unternehmer ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Für sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen sind zwingend einzuhalten.

Die Baustelle (Baufeld, Lagerplätze, Baustelleneinrichtung etc.) muss auch nachts ausreichend erkennbar (beleuchtet) sein. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Bauleistungen sind unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen. Die Baustellenausfahrten sind stets sauber zu halten.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist zu beachten. Dem AN obliegt diese Sicherungspflicht auch während der witterungsbedingten Pausen im Bauablauf. Der AN hat notwendige Absperrungen und Beschilderungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Baustoffe sind möglichst außerhalb der Straße zu lagern, so dass vor und während der Bauarbeiten die Belange des Verkehrs und der Grundstücksanlieger weitgehend gewahrt werden.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt

3.11 Aufmaßverfahren

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die **REB 23.003** zugrunde gelegt.

Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der Bauüberwachung zu führen. Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmäße der Vertragspartner für die jeweilige Leistung die Grundlage für die Abrechnung, welche entsprechend dem Baufortschritt erfolgt (gemäß ZVB/E-StB). Die Abrechnungseinheiten gelten entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der VOB Teil C. Inhalt und Form der Aufmäße sollen dem HVA B-StB entsprechen. Die bestätigten Aufmäße haben bei der Bauabnahme vorzuliegen.

Jede Rechnung ist durch ein Aufmaß zu belegen. Die für die Aufmaßarbeiten erforderlichen Hilfskräfte sind ohne besondere Vergütung vom AN zu stellen.

Die Aufmäße (einschließlich der dazu gehörenden Bautagesberichte und Liefer-/Wiegescheine) sind laufend, entsprechend dem Baufortschritt zu erstellen. Abschlagszahlungen werden nur im Rahmen der vorliegenden Aufmäße finanziert.

Die Abrechnungseinheiten gelten entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der VOB, Teil C.

3.12 Prüfungen

Die Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/-nachweise sowie Zulassungsbescheide für die zur Verwendung kommenden Baustoffe und Baustoffgemische sind rechtzeitig (mind. 1 Woche vor Einbau) vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches bei dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten trägt der AN. Es gelten die ZTV SoB-StB 04/07 für alle ungebundenen Schichten und die ZTV E-StB 09. Der AN hat ohne besondere Aufforderung die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zurzeit gültigen DIN-Vorschriften, der ZTV'en und der VOB zu erbringen.

3.12.1 Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAPStra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die jeweils zur Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Eignungsprüfungen, Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Der AN hat in eigener Verantwortung die Eignungsprüfungen durchzuführen und dem AG vor Beginn der Bauausführung mit den dazugehörigen Prüfzeugnissen der Gesteinskörnung vorzulegen. Für Baustoffe, die nicht im „Verzeichnis der güteüberwachten und zugelassenen Straßenbaustoffe in Mecklenburg-Vorpommern“ enthalten sind, ist ein gesonderter Eignungsnachweis zu erbringen.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Für die in den vertraglich vereinbarten Regelwerken (z. B. ZTV SoB-StB 04) geforderte Eigenüberwachung des AN während der Ausführung von Einzelleistungen, ist dem AG mit Baubeginn ein Prüfplan vorzulegen. Darin sind die vom AN entsprechend Bauablauf geplanten Maßnahmen zur Eigenüberwachung in Art und Umfang aufzulisten.

Wird in den Vorschriften eine Fremdüberwachung gefordert, ist diese in den Prüfplan aufzunehmen. Die Aufwendungen zur Aufstellung des Prüfplanes sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren und dem AG bis zur Bauabnahme zur Qualitätsbeurteilung zu übergeben. Die Kosten der Eigenüberwachung sind Bestandteil der Einheitspreise. Die Eignung der vorgesehenen Baustoffe, Bauteile und Materialien ist durch den AN gemäß der vereinbarten ZTV mindestens 5 Tage vor dem Einbau nachzuweisen (Eignungsprüfungen). Durch den AN ist nachzuweisen, dass die Güteeigenschaften der Baustoffe im Zusammenhang mit der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen (Eigenüberwachungsprüfungen). Alle erforderlichen Prüfungen sind entsprechend in die Einheitspreise einzurechnen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Die Kontrollprüfungen werden vom AG im erforderlichen und notwendigen Umfang durchgeführt. Verantwortlich ist hierfür die örtliche Bauüberwachung des AG. Der Umfang der erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus den anzuwendenden technischen Regelwerken.

Der AN hat die erforderliche Unterstützung zu geben (Vergütung ist in die jeweilige LV-Position einzurechnen). Die Probeentnahmen (für die Kontrollprüfungen des AG) und die versandfähige Verpackung der Proben sind vom AN in Anwesenheit des AG durchzuführen. Die Probeentnahmen sind ein Teil der vom AN zu erbringenden Leistung. Der AN führt im Beisein des AG die Probeentnahmen durch und hält die hierfür erforderlichen Hilfskräfte und Geräte vor. Die Anordnung der Proben hat versetzt zu erfolgen (auf beiden Straßenseiten). Die Probenahme für alle Schichten und die Entnahme der Bohrkerne haben an der gleichen Stelle zu erfolgen. Der AG ist rechtzeitig von den Probenahmen zu informieren.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Ein Sige-Plan gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) § 2, Abs. 3 wird für diese Baumaßnahme durch den AG separat beauftragt und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung wird die komplette Ausführungsplanung einschließlich der Absteckunterlagen (2-fach) an den AN übergeben.

Zur Ausschreibung liegen folgende Pläne bei:

- Übersichtskarte	ohne Maßstab	Blatt 1
- Übersichtslageplan	ohne Maßstab	Blatt 1
- Straßenquerschnitt	M 1 : 25	Blatt 2 - 4
- Lagepläne	M 1 : 500	Blatt 4 - 10
- Sperrpläne	ohne Maßstab	Blatt 1 - 2
- Umleitungsplan	M 1 : 2.500	Blatt 1
- Baugrundgutachten	Prüfb.-Nr.: N 156/21 vom 20.05.2021 Prüfb.-Nr.: N 294/25 vom 01.07.2025	

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Urkalkulation
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauablaufplan des AN, Einhaltung von Terminvorgaben des AG berücksichtigen
- Zahlungsplan
- Verkehrsrechtliche Anordnungen (Sperrgenehmigungen)
- Entsorgungsnachweise
- Eignungsprüfungen und Materialgüternachweise
- Dokumentation der Eigenüberwachung
- Statische Nachweise für Rohrleitungen, Rohrgrabenverbau

Der AN hat einen detaillierten Bauablaufplan aufzustellen. Der AG prüft und genehmigt den Bauablaufplan. Dieser Bauablaufplan wird nicht gesondert vergütet.

Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen ist 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme eine Sondernutzung zu beantragen.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die Festlegungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für Straßenbauarbeiten in Mecklenburg-Vorpommern“, ZTV M-V 12, Stand 04/2018.

Alle zurzeit gültigen Technischen Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Weiterhin werden auch alle zurzeit gültigen DIN- und EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Technische Merkblätter der ATV Vertragsbestandteil. Insbesondere ist die VOB Teil C Vertragsbestandteil.